****

**ERKLÄRUNG**

ZUR ERFÜLLUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER INFORMATIONSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINSATZ VON VIDEOÜBERWACHUNGEN

**Reisebüro**

Inhalt:

* Erläuterungen und Hinweise
* Muster Hinweisschild
* Muster Datenschutzerklärung

**ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE**

1. **Allgemeines zur Videoüberwachung**

Eine Videoüberwachung greift in das Grundrecht auf Datenschutz und die Privatsphäre der überwachten Personen ein. Diese werden in alltäglichen Situationen gefilmt, bei denen sie üblicherweise nicht erwarten, dass Bildaufnahmen angefertigt werden.
Wenn Sie zum **Schutz des Eigentums und anderen Vermögenswerten und/oder der persönlichen Sicherheit** von natürlichen Personen (z.B. von Kund:innen, Mitarbeiter:innen oder Dritten) Videoüberwachungsmaßnahmen implementieren wollen, muss zuvor die Zulässigkeit datenschutzrechtlich geprüft werden und sind die Betroffenen, sofern die Videoüberwachung zulässig ist, vor Ort über diese Datenverarbeitung entsprechend zu informieren.

Voraussetzung einer Videoüberwachung ist ein im Einzelfall **überwiegendes berechtigtes Interesse** des Verantwortlichen und die **Verhältnismäßigkeit**. Es darf also für den angestrebten Zweck der Videoüberwachung (der Schutz von Dingen oder Personen) kein gelinderes Mittel (z.B. vermehrter Einsatz von Sicherheitspersonal, die Installation einer Alarmanlage) zur Verfügung stehen.

Ein berechtigtes Interesse wird dann angenommen, wenn die Videoüberwachung zum Schutz von Personen oder Sachen im Betrieb **erforderlich** **ist** und zwar aufgrund **bereits erfolgter Rechtsverletzungen**(z.B. Diebstähle oder Sachbeschädigungen in der Vergangenheit) oder eines in der Natur des Ortes liegenden **besonderen Gefährdungspotentials** (z.B. Banken).

Grundsätzlich gilt, dass fiktive oder spekulative Befürchtungen (z.B. die allgemeine Befürchtung, es könnte zu Einbrüchen kommen, ohne dass es in der näheren Vergangenheit im Reisebüro oder der umliegenden Umgebung zu solchen gekommen ist) keine Videoüberwachung rechtfertigen und die „Gefahr“ real und aktuell sein muss.

**Ausdrücklich verboten** ist eine Videoüberwachung im höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen, wie z.B. Umkleide- oder WC-Kabinen. Ebenso zum Zwecke der Mitarbeiter:innen-Kontrolle an Arbeitsstätten. Sofern Mitarbeiter:innen von der Videoüberwachung erfasst sind, ist eine entsprechende Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat iSd ArbVG bzw. eine Einzelvereinbarung mit den betroffenen Mitarbeiter:innen (iSd § 10 Abs (1) AVRAG) abzuschließen. Auch wird eine Videoüberwachung im Regelfall in jenen Bereichen unzulässig sein, in denen die betroffenen Personen nicht mit einer solchen rechnen bzw. diese nicht erwarten können. Vor diesem Hintergrund sollten auch in einem Reisebüro keine Bereiche von einer Videoüberwachungsanlage erfasst sein, in denen sich Kund:innen „zum Verweilen“ aufhalten (z.B. ein Wartebereich, etc.).

Beim Aufstellen der Videokameras ist darauf zu achten, dass **kein öffentlicher Bereich** (z.B. eine öffentliche Straße oder öffentlicher Parkplatz) erfasst wird, und nur Bereiche erfasst sind, die in Ihrer „Verfügungsgewalt“ stehen, d.h. Pacht/Mietflächen, Flächen, die sonst zur Nutzung überlassen sind, Flächen im Eigentum.

Ist die Videoüberwachung an sich **zulässig**, dann muss das Reisebüro folgende Maßnahmen setzen bzw. folgende Umstände berücksichtigen:

* der überwachte Bereich muss räumlich (ggf auch zeitlich, z.B. nur in den Abend- und Nachstunden) auf das zur Erreichung des angestrebten Zweckes „unbedingt erforderliche“ begrenzt sein;
* es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bzw. Datensicherheits­maßnahmen zu ergreifen (z.B. eine Zugriffskontrolle – keine Einsicht in die Videoaufnahmen ohne Anlassfall/Grund; Einsicht nur durch befugte Personen, Verschlüsselung der Speicherung);
* Protokollierung jedes Verarbeitungsvorganges (Ausnahme: Echtzeitüberwachung), wobei insbes. Zugriffe und Auswertungen inkl. Anlassfall zu dokumentieren sind;
* Löschen der Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden (eine länger andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein, ist gesondert zu protokollieren und zu begründen);
* **Kennzeichnung der Videoüberwachung** (**siehe** **Punkt 2.**) mit einem **Hinweisschild** bei jeder Zugangsmöglichkeit zum überwachten Bereich (jede betroffene Person muss in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Videoüberwachung erfolgt, wenn sie den entsprechenden Bereich betritt);
* Prüfung im Einzelfall, ob eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** erforderlich ist. Eine solche ist grundsätzlich dann durchzuführen, wenn die Videoüberwachung „voraussichtlich ein hohes Risiko“ für die betroffenen Personen darstellen kann. In der „DSFA-V“ hat der österreichische Gesetzgeber eine Liste an Verarbeitungen veröffentlicht, für die jedenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. In der „DSFA-AV“ finden sich entsprechende Ausnahmen.

Was die **Zulässigkeit einer Videoüberwachung** **in einem laufenden-Betrieb** (während der Öffnungszeiten) angeht, so wird eine solche nur in **Ausnahmekonstellationen** zulässig sein, da die Feststellung von Fehlverhalten (zB Sachbeschädigungen) durch die Mitarbeiter:innen direkt erfolgt, und daher eine Videoüberwachung für den Zweck der Feststellung von Fehlverhalten nicht erforderlich sein wird.

Gerade in Betrieben, in denen Mitarbeiter:innen auch Bereiche betreten, die von Kunden frequentiert werden, wird der jeweilige Zweck einer Videoüberwachung, insb. der Schutz vor Sachbeschädigung, Diebstahl, etc. - jedenfalls während der Anwesenheit von Mitarbeiter:innen - häufig auch anders erreicht werden können bzw. ist im Regelfall damit zu rechnen, dass es während der Betriebszeiten, nicht zu derartigen Vorfällen kommen wird.

Die Videoüberwachung wäre in diesen Fällen daher, wenn diese an sich gerechtfertigt ist, in den meisten Fällen auf die Zeiten **außerhalb der Öffnungszeiten einzuschränken**.

1. **Platzierung und Inhalt der Datenschutzerklärung (Videoüberwachung)**

Verantwortliche sind im Hinblick auf die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Zwecke der jeweiligen Datenverarbeitung zur größtmöglichen **Transparenz** verpflichtet. Grundsätzlich ist der Verantwortliche (Betreiber der Videoüberwachungsanlage) schon vor dem Zeitpunkt der (ersten) Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art 13 DSGVO verpflichtet, den Betroffenen bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu erteilen (z.B. Informationen zu den Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Empfänger:innen, Speicherdauer, Betroffenenrechte). Dies gilt auch für eine Videoüberwachung, wobei sich hier in der Praxis ein „**zweistufiger Ansatz**“ empfiehlt.

Dabei sind auf einer **ersten Ebene** **mittels Hinweisschild die wichtigsten Informationen** und auf einer **zweiten Ebene** sodann die **übrigen, verpflichtenden Angaben auf anderem Weg** zu erteilen.

Grundsätzlich muss die Art der Informationserteilung den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Das Hinweisschild sollte an einer Stelle im Reisebüro angebracht sein, bei der sichergestellt ist, dass die betroffenen Personen das Hinweisschild vor Betreten des (jeweiligen) überwachten Bereiches einsehen können. Bitte denken Sie auch an „Lieferanten-Eingänge“ oder „Personal-Eingänge“, von denen aus der überwachte Bereich betreten werden kann.

Auf dem Hinweisschild sollten sich sodann die „wichtigsten Informationen“ wiederfinden, insb. der Verarbeitungszweck, die Identität des Verantwortlichen, Angaben zum Bestehen der Betroffenenrechte (iSd DSGVO), die Speicherdauer, sowie sonstige „überraschende“ (z.B. eine Datenübermittlung in Drittländer, Angaben zu Empfänger:innen) oder „bedeutende“ (z.B. eine Beschreibung des berechtigten Interesses, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher besteht) Informationen. Darüber hinaus sollte das Hinweisschild mit einem gut sichtbaren Kamerasymbol versehen sein und sollte sich unbedingt auch ein Verweis wiederfinden, wie die Betroffenen zu den Informationen der zweiten Ebene gelangen.

Auf der zweiten Ebene sollten dann die übrigen Informationen nach Art 13 DSGVO erteilt werden. In der Praxis bietet sich hinsichtlich der Art der Informationserteilung ein Aushang der Datenschutzinformation (speziell für die Videoüberwachung; siehe nachfolgendes Muster) im Reisebüro sowie ein Verweis auf diese (spezielle) Datenschutzinformation auf der eigenen Website an. Die Informationen der zweiten Ebene können grundsätzlich auch in die allgemeine Datenschutzinformation des Reisebüros integriert werden (in diesem Fall können die Ausführungen des nachfolgenden Musters an passender Stelle in diese integriert werden).

1. **Rechtlicher Hinweis**

**Dieses Dokument bezieht sich auf die ab 25.5.2018 in Österreich wirksame Rechtslage und wurde als unverbindliches Beispiel für jene Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, erstellt, die als Reisebüro tätig sind. Unternehmen arbeiten sehr unterschiedlich. Deshalb muss dieses Dokument an die Gegebenheiten des Unternehmens angepasst werden. Es wird empfohlen, für diese Anpassung einen Rechtsberater beizuziehen. Eine Haftung der Urheber dieses Musters ist ausgeschlossen.**

1. **Markierungen im Dokument**

Die gelben Markierungen im Dokument sind jedenfalls durch das jeweilige Unternehmen zu ergänzen, die grauen Markierungen je nach Bedarf (zu löschen, wenn kein Bedarf besteht).

Generell gilt, dass, wenn einzelne Ausführungen für Ihr Unternehmen nicht relevant sind, diese Ausführungen im Dokument zu löschen sind. Sollte es in Ihrem Unternehmen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen, die im Dokument keine Erwähnung finden, so ist das Dokument an geeigneter Stelle zu ergänzen.

**MUSTER**

**HINWEISSCHILD ZUR VIDEOÜBERWACHUNG**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die vollständige Datenschutzinformation hängt ERGÄNZEN aus. Darüber hinaus kann diese unter nachfolgenden Link abgerufen werden ERGÄNZEN. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortlicher** | ERGÄNZEN (z.B. XYZ ReiseGmbH, Reisestrasse 1, 0815 Reisestadt)  |
| **Zweck und Rechtsgrundlage**  | Die konkrete Videoüberwachung ist erforderlich, da es keinerlei ähnliche zweckdienliche Maßnahmen zur Zweckerreichung gibt. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen nicht. Die Speicherung erfolgt verschlüsselt.Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO **Zweck / konkretes Interesse**: Objekt- und Personenschutz, Prävention gegen Vandalismus  |
| **Speicherdauer:** | Die erfassten Daten werden binnen 72 Stunden ab Erfassung gelöscht. Ausgenommen davon sind Videomaterialien, auf denen strafbare Handlungen oder Handlungen von Schädigungen dokumentiert wurden, wenn diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen.  |
| **Widerspruchsrecht** | Sie haben ein Widerspruchsrecht; es ist jedoch im Allgemeinen nicht davon auszugehen, dass ihre Interessen überwiegen. |
| **Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten:** | ERGÄNZEN |
| **Datenübermittlung** | Es erfolgt keine Übermittlung der Daten in unsichere Drittländer. [AN EINZELFALL ANPASSEN] |

 |
|  |  |

**MUSTER DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

**REISEBÜRO VIDEOÜBERWACHUNG**

1. **Videoüberwachung (Grundlagen und Zweck der Verarbeitung)**

Wir haben in unserem Betrieb Videoüberwachungen eingerichtet. Diese Datenschutzerklärung betrifft alle Personen, die von der Videoüberwachung unseres Betriebs (Firmenbezeichnung ERGÄNZEN, im Folgenden ERGÄNZEN) betroffen sind. Wir informieren Sie damit über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten durch unser Unternehmen in diesem Zusammenhang. Wir achten Ihre Privatsphäre und sind bestrebt, die gesetzlichen Vorgaben für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuhalten. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden auf dieser Grundlage verarbeitet.

Die Videoüberwachung erfolgt zum vorbeugenden Schutz des Eigentums, der Integrität und der Sicherheit unserer Kunden, aber auch unseres Betriebs und unserer Mitarbeiter:innen. Die Videoüberwachung betrifft alle Zugänge zum Reisebüro, alle betriebseigenen Flächen außerhalb des Reisebüros, die allgemein zugänglichen Räumlichkeiten und Freiräume innerhalb des Gebäudes sowie die Nebengebäude samt Terrassen, Parkanlagen, Gärten, Garagen und dergleichen. [AN EINZELFALL ANPASSEN; AUF DAS ZUR ZWECKERREICHUNG UNBEDINGT NOTWENDIGE AUSMASS BESCHRÄNKEN; GGF AUCH ZEITLICH EINSCHRÄNKEN – NUR AUSSERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN, ETC. ]

Diese Überwachungsmaßnahmen dienen der Sicherung von Beweisen im Anlassfall zur Verfolgung von Straftaten sowie Feststellung von Schadensverursachung und zur Wahrnehmung und Verteidigung unserer Ansprüche, aber auch der Ansprüche unserer Kunden, Mitarbeiter:innen und sonst geschädigter Dritter und der Erfüllung der rechtlichen Interessen und Pflichten von uns und den genannten Personenkreisen. Zu diesem Zweck erfassen wir von Personen, die sich im videoüberwachten Bereich aufhalten, folgende Daten: Bild/Ton-Bild-Daten der Betroffenen und ihrer Kraftfahrzeuge samt Ort und Zeitpunkt der Aufzeichnung; im Anlassfall wird zusätzlich die Identität der Betroffenen und ihrer Kraftfahrzeuge ermittelt. [AN EINZELFALL ANPASSEN]

Soweit es sich nicht bloß um eine Echtzeitübertragung handelt, werden die Daten bis zu 72 Stunden gespeichert. Ausnahmsweise erfolgt im konkreten Anlassfall eine längere Speicherung, Weitergabe (z.B. an Gerichte, Sicherheitsbehörden, Versicherungen, Rechtsvertreter) und sonstige Verarbeitung, solange dies für die Durchführung der damit verbundenen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren und Auseinandersetzungen und Anspruchsverfolgung erforderlich ist. Sofern kein Anlassfall besteht und keine anderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu beachten sind, werden die Videoaufzeichnungen nach 72 Stunden automatisch gelöscht.

Wir werden im Anlassfall die erhobenen Daten (dh die Videoaufzeichnung oder eine Beschreibung der darauf ersichtlichen Handlungen) an zuständige Behörden und Gerichte sowie Versicherungen, Rechtsvertreter und Personen, die aus Handlungen, die im Rahmen der Videoüberwachung dokumentiert worden sind, Ansprüche ableiten, und deren Rechtsvertreter übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass Gerichte und/oder Behörden in Ausnahmefällen Veröffentlichungen der Aufzeichnungen anordnen können.

Wir setzen keine automatisierten Entscheidungsfindungen und auch kein Profiling ein. Wir treffen geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen bei der Verarbeitung der Daten. Die Videoaufzeichnungen sind verschlüsselt und können nur an einem gesicherten Ort mit einem nicht an das IT-Netzwerk unseres Betriebs angeschlossenen Computer von autorisierten Personen eingesehen werden. [ALLENFALLS TECHNISCHE DETAILS ERGÄNZEN]

[IM KONKRETEN EINZELFALL VERVOLLSTÄNDIGEN, ETWA WENN AUFTRAGSVERARBEITER HINZUGEZOGEN WERDEN UND DIE EINHALTUNG DER DSGVO-STANDARDS DURCH DIESE ZU GEWÄHRLEISTEN IST]

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist ERGÄNZEN (Firmenbezeichnung, Kontaktdaten) SOFERN VORHANDEN, sein Vertreter ist ERGÄNZEN (Name, Kontaktdaten).

Unser Datenschutzkoordinator ist ERGÄNZEN (Name, Kontaktdaten).

SOWEIT ERFORDERLICH: Unser Datenschutzbeauftragter ist ERGÄNZEN (Name, Kontaktdaten). Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter ERGÄNZEN (AKTIVE VOLLSTÄNDIGE E-MAILADRESSE).

1. **Kategorien von Empfänger:innen / Übermittlung in Drittstaaten**

Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung werden von uns an folgende Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen übermittelt:

* von uns beigezogene Auftragsverarbeiter:innen: KONKRETE EMPFÄNGER:INNEN ODER KATEGORIEN ERGÄNZEN,
* BEI BEDARF Empfänger:innen innerhalb unseres Konzerns: KONKRET ERGÄNZEN unter Berücksichtigung der zulässigen Verwendungszwecke,
* GEGEBENENFALLS ERGÄNZEN

WENN ZUTREFFEND Es ist nicht beabsichtigt, Ihre Daten an eine internationale Organisation oder Empfänger:innen in Drittstaaten zu übermitteln.

ALTERNATIV BEI BEDARF Falls zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich, werden Ihre Daten auch an Empfänger:innen in Drittstaaten übermittelt, und zwar: KONKRET ERGÄNZEN; INDIVIDUELL ANPASSEN Die Übermittlung erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf Basis hinreichender Garantieren, z.B. Standardvertragsklauseln oder dem Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der europäischen Kommission. GEGEBENENFALLS ANPASSEN (Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Angemessenheits­beschlusses; Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien – siehe Art 13 Abs 1 lit f DSGVO)

1. **Betroffenenrechte / Widerspruch / Kontakt**

Ihnen als betroffene Person iSd DSGVO steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung, jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, zu.

Sie haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu erheben. Wenn bei Ihnen Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, die gegen diese Verarbeitung sprechen, verarbeiten wir Ihre Daten sohin nicht mehr, es sei denn, wir haben zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die Ihren Interessen, Rechte und Freiheit überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an:

KONKRET ERGÄNZEN (aktive vollständige E-Mailadresse plus weitere Kontaktdaten für postalische Zusendungen)

Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns können Sie jederzeit auch Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen. In Österreich ist das die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

1. **Sonstiges**

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit zu ändern und an neue Entwicklungen anzupassen. Die neue Fassung gilt ab Bereitstellung auf unserer Website und/oder Aushang in unseren Betriebsräumlichkeiten.

Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung ist jederzeit auch auf der Website unter ERGÄNZEN abrufbar.